



Islamische Bestattung auf kirchlichen Friedhöfen

Handreichung für die Friedhofsverwaltungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Islamisches Leben in Deutschland

Bis etwa 1960 hat der Islam in Deutschland nur eine äußerst untergeordnete Rolle gespielt. Von 1961 bis 1973 kamen durch ein Abkommen mit muslimischen Staaten viele – damals so genannte – Gastarbeiter nach Deutschland. Diesen Arbeitsmigranten wurde durch deren Tätigkeit das dauerhafte Aufenthaltsrecht verliehen, was viele nutzten und auch ihre Familien nach Deutschland brachten.

Im Jahr 2000 reagierte Deutschland auf die hohe und weiter steigende Zahl an Migranten mit einer Gesetzesänderung. So ist es den Nachkommen dieser Zuwanderer zwischenzeitlich leicht möglich, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben. In der Folge stieg der Anteil der muslimischen Bevölkerung und wurde auch in der öffentlichen Wahrnehmung zunehmend stärker präsent.

Derzeit wird die Frage nach der Bedeutung und nach der Stellung des Islam in Deutschland auf gesellschaftlicher und politischer Ebene lebhaft und kontrovers diskutiert. Zwar ist die Trennung von Staat und Religion in der Verfassung verankert, doch ist Deutschland als Teil der westlichen Welt geschichtlich und kulturell stark vom Christentum geprägt, gerade auch in seinen tragenden Werten, etwa der Freiheit, der Gleichheit und der Würde der Person. Auch die Religionsfreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung ist auf dem Boden des christlichen Menschenbilds (wenn auch zunächst außerhalb der Kirche und im Konflikt mit ihr) gewachsen. Dazu gehört die Achtung vor jedem religiösen Bekenntnis und die Ermöglichung einer Lebenspraxis, die dem entspricht – im Rahmen der geltenden Gesetze. Das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Glaubens in gegenseitigem Respekt gehört zu den Werten unserer freiheitlichen Grundordnung ebenso wie zu unserem christlichen Ethos.

In den Fragen der Lebenspraxis, in denen sich die Religionen bzw. Kulturen unterscheiden, ist es notwendig, verbindliche Regelungen zu treffen, die Rechts- und Verhaltenssicherheit schaffen. Dazu gehört auch die Bestattung, die ein wesentlicher und signifikanter Teil jeder Kultur ist.

Im Blick auf die Bestattung im Islam sind einige Besonderheiten zu beachten, die im Folgenden benannt werden. In einem zweiten Teil werden Folgerungen für Friedhöfe in katholischer Trägerschaft im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart entwickelt.

Die islamische Bestattung

Auch wenn es je nach Herkunft der Muslime kulturell bedingte Abweichungen geben kann, gelten im Wesentlichen folgende Vorschriften (oder Richtlinien).

a) Die rituelle Waschung

Die Waschung des Leichnams hat den Sinn, den Verstorbenen in einen Zustand ritueller Reinheit zu bringen. Das Unterlassen der Waschung wäre eine Sünde.

- Die Waschung findet in einem Raum statt, der speziell hierfür vorgesehen und entsprechend ausgestattet ist:
Der Tisch muss so beschaffen sein, dass das Wasser gut ablaufen kann. Der Raum sollte frei von christlichen Symbolen sein.
- Der/die Verstorbene wird zu Beginn der Waschung vollständig entkleidet und vom Bauchnabel bis zu den Knien mit einem Tuch bedeckt.
- Der/die Tote wird auf die rechte Körperseite mit Blick Richtung Mekka gelegt.
- Die Waschung findet innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes statt.
- Frauen werden von Frauen und Männer von Männern gewaschen.
Eine Ausnahme stellt die Waschung von Ehegatten dar.
Auch Kinder dürfen von Personen des jeweils anderen Geschlechts gewaschen werden.
- Die Waschung erfolgt mit Kampfer und Rosenwasser.

b) Das Totenkleid

Die Verstorbenen werden in parfümierte Leinentücher gehüllt. Die Anzahl der Tücher ist genau festgelegt: Für die Verhüllung des Mannes werden drei Leinentücher verwendet, für Frauen zwei weitere (Kopf- und Brusttuch).

c) Das Totengebet

- Sobald der/die Verstorbene gewaschen und für die Bestattung hergerichtet ist, wird das Totengebet verrichtet (ohne rituelle Verneigung mit dem Oberkörper und ohne Niederwerfung).
- Der Imam (Vorbeter) steht neben dem aufgebahrten Leichnam, die Trauergemeinde in Reihen dahinter. Frauen nehmen entweder nicht teil oder stehen abseits.
- Der/die Tote liegt mit Blick in Richtung Mekka auf der rechten Körperseite.
- Das Gebet ist in vier Abschnitte aufgeteilt und wird vom Vorbeter angeleitet.

d) Das Begräbnis

- Die Bestattung im Sarg ist im Islam nicht vorgesehen.
- Es wird (nahezu) ausschließlich die Erdbestattung praktiziert.
- Das Begräbnis findet innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes statt.
- Die Träger des Leichnams wechseln auf dem Weg zum Grab mehrmals, da es für jeden Muslim eine Ehre ist, den Toten ein Stück auf seinem letzten Weg begleiten zu dürfen.
- Zum Leichenzug gehören ausschließlich Männer, die Teilnahme von Frauen ist nicht gestattet.
- Im Grab wird der/die Tote wiederum auf die rechte Körperseite gebettet und ist mit dem Blick nach Mekka ausgerichtet.
- Meist wird der in Tüchern beigesetzte Leichnam mit Querbrettern abgedeckt. Das Grab wird dann von den anwesenden Trauergästen mit Erde zugeschüttet.

e) Weitere islamische Regelungen

- Während der ganzen Trauerzeremonie müssen die Räumlichkeiten frei von christlichen Symbolen sein.
- Die Gräber müssen so angeordnet sein, dass die Toten mit Blickrichtung nach Mekka zu liegen kommen.
- Das Begräbnis sollte in unberührter Erde stattfinden. Dies bedeutet, dass an dieser Stelle zuvor noch niemand beerdigt worden ist. Diese Vorschrift gilt nicht absolut, jedoch kann kein ehemals christliches Grab wiederbelegt werden.
- Es ist ein so genanntes ewiges Ruherecht vorzusehen, das heißt, Friedhöfe sollen grundsätzlich nicht entwidmet bzw. umgewidmet werden.
- Grabschmuck und -pflege sind in der islamischen Tradition nicht üblich.

Die gesetzliche Regelung in Baden-Württemberg

Mit der Bestattungsverordnung vom 19.06.2015 (Gesetzblatt Baden-Württemberg, Ausgabe 2015, Nr. 11, S. 348-370) hat das Land Baden-Württemberg die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass Muslime auf baden-württembergischen Friedhöfen entsprechend ihrer Tradition bestattet werden können. So wurde für Verstorbene muslimischen Glaubens die Sargpflicht aufgehoben und die Tuchbestattung ermöglicht. Im Blick auf die übrigen islamischen Traditionen, die mit der Bestattung verbunden sind, (s. o.) müssen jeweils vor Ort Möglichkeiten geschaffen und Vereinbarungen getroffen werden. Dies betrifft in aller Regel die jeweiligen Kommunen und die örtlichen Vertretungen muslimischer Gemeinden.

Folgerungen für die katholischen Friedhöfe der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Für die im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart befindlichen katholischen Friedhöfe ist die Muster-Friedhofsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgeblich. In § 2 der Muster-Friedhofsordnung wird der Zweck der katholischen Friedhöfe definiert. Danach ist die Bestattung von Nichtchristen (und also auch von Muslimen) nicht verboten. Problematisch im Blick auf muslimische Bestattungen ist jedoch § 2 Abs. 2 der Ordnung. Hier wird festgelegt, dass der Friedhof als „Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündung der christlichen Botschaft, der Besinnung und zum Zweck des Totengedenkens... allen Besuchern zugänglich“ ist.

Um mögliche Probleme zu vermeiden, ist folgendes Vorgehen ratsam:

1. Wo kirchliche Friedhöfe nicht Monopolfriedhöfe sind, legt sich die Bestattung von Muslimen auf den kommunalen Friedhöfen nahe.
2. Sofern die Zahl der Muslime und die Größe der muslimischen Gemeinden den Wunsch nach einer Bestattung in Deutschland erwarten lässt, sollten die örtlichen Moschee-Gemeinden dazu angeregt werden, das Gespräch mit der Kommune zu suchen über die Möglichkeit, innerhalb eines kommunalen Friedhofs ein muslimisches Gräberfeld einzurichten.
3. Handelt es sich bei den katholischen Friedhöfen um Monopolfriedhöfe, ist die Kirchengemeinde zur Bestattung aller im Einzugsbereich Verstorbener zuständig, unabhängig von deren Herkunft und Religion. In diesem Fall ist es geboten, im Kontakt mit Kommunen und Moschee-Gemeinden Lösungen zu entwickeln, die den örtlichen Verhältnissen mit allen unterschiedlichen Anliegen und Vorgaben soweit wie möglich Rechnung tragen.

Für **Monopolfriedhöfe** im Einzugsgebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart empfiehlt das Bischöflichen Ordinariat darüber hinaus folgende Regelungen:

- I. Mit dem Gesundheitsamt ist abzuklären, ob es möglich ist, den muslimischen Bürgern der Gemeinde den Sezierraum zur rituellen Waschung zur Verfügung zu stellen.
- II. Der islamische Bestattungsritus kennt das Totengebet in unmittelbarem Zusammenhang mit der rituellen Waschung des/der Verstorbenen und das gemeinsame Gebet am Grab, nicht jedoch eine Trauerfeier in geschlossenen Räumen. Die Nutzung von Friedhofskapellen oder anderen Räumlichkeiten ist darum keine Option und muss folglich auch nicht bedacht oder geregelt werden.
- III. Tuchbestattungen, wie sie die islamische Tradition vorsieht, sind entsprechend der Bestattungsverordnung des Landes Baden-Württemberg (GBI Nr.11 vom 19.06.2015, S. 348-370) zulässig, wenn hierdurch keine gesundheitliche Gefährdung zu befürchten ist.
- IV. Für die Bestattung von Muslimen müssen aus unterschiedlichen Gründen neue Gräberfelder angelegt werden.

Muslimische Gräber sind grundsätzlich so ausgerichtet, dass der/die Verstorbene auf der rechten Körperseite mit Blick nach Mekka zu liegen kommt. In der islamischen Tradition gilt der Grundsatz der so genannten ewigen Totenruhe. Als Kompromiss mit nicht-muslimischen Gebräuchen und Vorschriften kann von der Einhaltung dieses Grundsatzes jedoch abgesehen werden. Wesentlich ist für Muslime allerdings, dass die Grabstätten in zuvor unberührter Erde liegen oder – wenn dies nicht möglich ist – an einem Ort, an dem zuvor ausschließlich Muslime beigesetzt wurden.

Wird auf einem Monopolfriedhof in katholischer Trägerschaft ein muslimisches Gräberfeld angelegt, so findet hier selbstverständlich keine christliche Segnung statt.

Wenn die Friedhofsordnung Vorschriften über die Gestaltung und Pflege der Gräber enthält, so gelten diese nicht für das muslimische Gräberfeld. Bestimmungen der Friedhofsordnung, die sich nicht auf religiöse Riten und kulturelle Traditionen beziehen, haben hingegen auf dem gesamten Friedhof Geltung. Muslime, die den Friedhof nutzen, sind wie alle Nutzer verpflichtet, die Bestimmungen und Vorschriften der Friedhofsordnung einzuhalten.

11. September 2015